

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3734 — Ericsson/H3G)**

(2005/C 36/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 2. Februar 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Ericsson Telecomunicazioni S.p.A. und Ericsson Network Services Italia S.p.A. (beide „Ericsson“, Italien), die von der Gruppe Telefonaktiebolaget LM Ericsson („Gruppo Ericsson“, Schweden) kontrolliert werden, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die Kontrolle über Teile von H3G S.p.A. („H3G“, Italien) durch den Kauf von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— für Ericsson: bietet Netzwerk- und Kommunikationslösungen für Telekommunikationsbetreiber an,

— für H3G: bietet UMTS Mobilfunkdienste an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3734 — Ericsson/H3G, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brussel

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.